

## B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über den Beschlusseentwurf,  
betreffend die Einführung eines neuen Exerzierreglementes  
für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 16. Dezember 1867).

---

### Tit. I

In der gedruckten Botschaft, welche den Beschlusseentwurf begleitet, hat der Bundesrath die Gründe angedeutet, welche ihn veranlaßt haben, ohne Verzug eine Revision der bestehenden Exerzierreglemente anzubahnen und die dießfalls erforderlichen Vorarbeiten anzuordnen. Es ist wohl überflüssig, auf diese Gründe des Nähern einzutreten, denn es ist ohne Zweifel für Jedermann einleuchtend, daß die Einführung der neuen Hinterladungsgewehre und die dadurch so außerordentlich gesteigerte Feuerwirkung sehr wesentliche Aenderungen in der Taktik aller Waffen, namentlich aber derjenigen der Infanterie, zur nothwendigen Folge haben muß. Es kann demnach nur gebilligt werden, daß der Bundesrath die Angelegenheit rechtzeitig genug an die Hand genommen hat, um so zu sagen mit dem Augenblick, wo die neue Feuerwaffe in die Hände der Truppen gelangen wird, die Uebungen dieser Letztern den Grundsätzen der veränderten Taktik anpassen zu können.

Die Arbeit, welche vom Bundesrath nur in einem einzigen Exemplar vorgelegt wird, da der Druck der neuen Reglementsentwürfe nicht mehr möglich gewesen zu sein scheint, hat zwar schon zwei Instanzen durchlaufen; zuerst war es eine engere, vorzugsweise aus Instructions-offizieren bestehende Commission, welche sich mit der Sache beschäftigte;

nachher wurde der aus dieser Berathung hervorgegangene Entwurf von einer weitem, aus 20 größtentheils höhern eidgenössischen Stabsoffizieren zusammengesetzten Versammlung durchberathen; über die Berathungen beider Commissionen liegen ausführliche Protokolle bei den Akten. Diese Protokolle sowohl als die in dem ursprünglichen Reglementsentwurf eingetragenen sehr zahlreichen Abänderungen beweisen, daß die vorkommenden Fragen einläßlich discutirt worden sind, demnach angenommen werden kann, es dürfe der vorliegende Reglementsentwurf als das Produkt einer gründlichen Berathung betrachtet werden.

Nichts desto weniger scheint der Bundesrath selbst die Angelegenheit noch nicht für spruchreif zu halten; nach seiner Ansicht soll der Reglementsentwurf noch praktisch erprobt werden, bevor derselbe der definitiven Sanction der eidgenössischen Rätthe unterstellt werden könne; daher der heute in Berathung liegende Beschlusseentwurf in folgendem Wortlaut:

„1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzierreglemente für die Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 zur Anwendung zu bringen.

„2. Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharfschützen und Infanterie spezielle Cadresturse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen anzuordnen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharfschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.

„3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

Angeichts dieses Antrages, welchen wir so auffassen, daß er durchaus nur vorbereitender Natur sei, konnte es sich für die Commission augenscheinlich für einmal noch nicht um eine einläßliche Prüfung des neuen Exerzierreglementes handeln. Wirklich wäre es auch kaum möglich, bei der kurzen Zeit, welche uns zur Berichterstattung übrig bleibt, diese umfangreiche Arbeit gründlich behandeln und ein sicheres Urtheil über dieselbe abgeben zu können.

Wir haben es nämlich hier nicht mit einer bloßen Revision der bisherigen Exerzierreglemente zu thun, sondern vielmehr mit ganz neuen, der veränderten Bewaffnung und den neuesten Kriegserfahrungen anderer Armeen angepaßten taktischen Prinzipien und Formen, deren Beurtheilung ein gründliches Studium voraussetzen muß.

Der vorliegende Entwurf besteht aus:

1. Der Soldatenschule.
2. Der Compagnieschule.
3. Der Bataillonschule.
4. Dem Tirailleursdienst.

Bei dem ersten Blicke in diese Arbeit gewinnt man die Ueberzeugung, daß durchgängig die Bestrebung vorwaltet, die Complication der Formen, welche in den ältern Reglementen mehr oder weniger noch vorherrscht, auf das möglichst Einfache zu reduciren, durch Beseitigung alles Ueberflüssigen an Einfachheit und Schnelligkeit der Bewegungen und dadurch an Zeit für eine selbsttätige Ausbildung der Infanterie zu gewinnen, und gleichzeitig am Platze nackter Paragraphen durch entsprechende Begründung der vorgeschriebenen Bewegungen den Offizier in die, durch die neuern Kriegserfahrungen wesentlich neugeschaffene Taktik einzuführen. Das Sach- und Zeitgemäße dieser Tendenz muß ohne Zweifel anerkannt werden; auch wir unsererseits können diese Richtung nur billigen; ob indessen in der Ausführung überall das Zweckmäßigste gefunden worden, ob in Beseitigung alles Ballastes, in Einführung neuer Ideen und Formen, ob namentlich in den in die neue Soldatenschule eingeflochtenen Turnübungen das absolut Richtige getroffen worden ist, das Alles vermag Ihre Commission dermalen nicht zu beurtheilen, und sie ist daher um so mehr einverstanden mit dem Vorgehen des Bundesrathes, welcher der definitiven Feststellung des Reglementes eine praktische Erprobung desselben mit der Mannschaft auf dem Exerzier- und Manöwirplaze vorausgehen lassen will, und zu diesem Vorgehen die Bewilligung der Rätbe verlangt.

Aus den angeedeuteten Gründen darf nach der Ansicht Ihrer Commission diese Bewilligung unbedenklich ausgesprochen werden; um so unbedenklicher, als in Art. 2 des vorliegenden Beschlussesentwurfes bestimmt ausgesprochen wird, daß durch die dahierigen Anordnungen weder für den Bund noch für die Kantone eine Ueberschreitung der für die bezüglichen Curse bewilligten Credite erfolgen solle.

Indem wir demnach die Ertheilung der vom Bundesrath verlangten Ermächtigung befürworten können, thun wir es in dem Sinne daß die Anwendung der neuen Exerzierreglemente in den betreffenden Schützen- und Infanteriecursen für einmal wirklich nur eine versuchsweise sei, und daß die definitive Genehmigung derselben durch die eidgenössischen Rätbe vorbehalten bleibe.

Wir setzen nämlich voraus, daß es möglich sein werde, im Laufe des nächsten Sommers die vorzunehmende praktische Erprobung der neuen Reglemente zu einem Abschluß zu bringen, und daß dannzumal der Bundesrath, resp. das schweizerische Militärdepartement die gewonnenen

Resultate mit den ohne Zweifel sich noch als wünschbar erweisenden Abänderungen der Reglementsentwürfe den Commissionen der beiden Rätthe so rechtzeitig mittheile, daß die Anträge für definitive Einführung der fraglichen Reglemente in einer der nächstjährigen Sessionen von der Bundesversammlung behandelt werden können.

Wir schließen demnach mit dem Antrag:

Es sei der vorliegende Beschlusseentwurf zu genehmigen, mit einer kleinen Bervollständigung des Art. 1, indem nach den Worten: „des Jahres 1868“ das Wort „versuchsweise“ eingeschaltet werde.

Bern, den 14/16. Dezember 1867.

Namens der Commission,  
Der Berichterstatter:  
**Fischer.**

#### Mitglieder der Commission.

Herren:

- Ad. Fischer, Reinach.
- R. Benz, in Zürich.
- P. E. Gh. Bontems, in Orbe.
- D. v. Büren, Bern.
- J. Philippin, Neuenburg.
- L. Rusca, Locarno.
- J. Bonmatt, Luzern.

Beschluß nach Antrag.



**Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Beschlussesentwurf, betreffend die Einführung eines neuen Exerzierreglementes für die eidgenössischen Truppen (Vom 16. Dezember 1867).**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1868             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 07               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 17.02.1868       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 175-178          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 694       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.